

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-639/21-26</b>	
Datum	14.08.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.08.2024	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	05.09.2024	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12.09.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	beschließend

**Betreff:**

**Verkehrsberuhigung Brunnen- und Wolfingerstraße**

**Bezug: [AT-37/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 01.09.2021**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass aufgrund rechtlicher Vorgaben kein Tempo 30 in Bauschheim in der Brunnenstraße und der Wolfinger Straße eingeführt werden kann.
2. dass die Berechnungen im Lärmaktionsplan als letzte Möglichkeit in Betracht kommen, Tempo 30 einzuführen und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sowie
3. dass die Installation einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage im betreffenden Bereich aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

**B. Beschlussvorschlag**

Der Antrag [AT-37/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 01.09.2021 wird als erledigt erklärt.

**Begründung:**

**Ziel**

Ziel ist es, eine Verbesserung der verkehrlichen Situation in Bauschheim zu erwirken. Dabei ist für eine gesteigerte Lebens- und Aufenthaltsqualität nach Möglichkeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf maximal 30 km/h zu reduzieren, es sind Verbesserungen für den Rad- und Fußverkehr zu erzielen und die Wirkungen von sowie auf das Entwicklungsgebiet „Eselswiese“ sind zu berücksichtigen.

## **Ausgangslage**

Im Ortsteil Bauschheim sind bis auf die Straßen Am Weinhaß und Wolfinger Straße, sowie teilweise, d.h. in bestimmten Streckenabschnitten, in den Straßen Am Steinmarkt und Brunnenstraße alle Straßen bereits geschwindigkeitsreduziert. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Tempo-30-Zonen nach Zeichen 274.1 StVO, aber auch um verkehrsberuhigte Bereiche nach Zeichen 325 StVO, in denen 7-10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) gilt.

Weiterhin gibt es Straßen, wie beispielsweise die Straße Vor der Niederpfort, die zwar nicht geschwindigkeitsreduziert ist, aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, wie Fahrbahnbreite, Parksituation, nicht vorhandene Übersichtlichkeit, keine Durchfahrtmöglichkeit und somit reine Anliegerstraße usw., de facto geschwindigkeitsreduziert sind. Hierbei ist eine zusätzliche Beschilderung entbehrlich, da die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h nicht erreicht werden kann und deutlich langsamer gefahren werden muss.

In den betreffenden Straßen bzw. Straßenabschnitten gilt die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h.

Entlang der Straßen Am Weinhaß, Am Steinmarkt, Brunnenstraße und Wolfinger Straße verlaufen Routen des städtischen Radroutennetzes. Die vorhandenen Radwege Am Weinhaß und Am Steinmarkt weisen nicht die Regelbreite auf und sind dementsprechend nicht benutzungspflichtig. In der Brunnenstraße und der Wolfinger Straße sind keine Radverkehrsanlagen vorhanden, sodass hier unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Netzlücke besteht.

Eine festinstallierte Geschwindigkeitsmessanlage existiert in Bauschheim nicht. Geschwindigkeitsmessungen werden hier mit einer mobilen Messanlage (Fahrzeug) durchgeführt.

## **Beschlusshistorie**

Mit dem Beschluss zur DS-Nr. [839/16-21](#) „Umsetzung des Radverkehrskonzepts der Stadt Rüsselsheim am Main“ hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24.06.2021 beschlossen, dass das Radverkehrskonzept als Grundlage für die weitere Entwicklung des Radverkehrs in Rüsselsheim gilt.

## **Gesetzliche Grundlage**

Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG) inklusive der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen

## **Aufzeigen von möglichen Maßnahmen**

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt laut Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Dies ist in § 3 Abs. 3 StVO geregelt. Es gibt einige Möglichkeiten davon abzuweichen:

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO dürfen streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern mit Zeichen 274 StVO angeordnet werden. Da unmittelbar in der Brunnenstraße und Wolfinger Straße keine entsprechende schutzwürdige Einrichtung ist, kann auf dieser Grundlage keine Geschwindigkeitsreduzierung herbeigeführt werden.

Es besteht noch eine alternative Möglichkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h durch Zeichen 274. Um diese Möglichkeit zu wählen, fordert der Ordnungsgeber das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und hat diese in der StVO bzw. der Verwaltungsvorschrift (VwV) genannt. Die erste Voraussetzung zur Absenkung der Geschwindigkeit ist in der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 genannt. Demnach dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle unter Überschreitung der dort geregelten Höchstgeschwindigkeit auftreten. Gemäß den vorliegenden Unfalldaten ist dies im betreffenden Bereich nicht der Fall.

In § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO ist festgelegt, dass insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1 StVO) angeordnet werden können. Allerdings steht im § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (nach Zeichen 306 der Anlage 3 zur StVO) erfolgen darf. Da die Brunnenstraße (in der Verlängerung dann als Wolfinger Straße) eine Vorfahrtsstraße nach Zeichen 306 StVO ist, kann hier somit auf dieser Basis keine Tempo-30-Zone angeordnet werden.

§ 45 Abs. 9 StVO legt dar, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur erfolgen dürfen, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, diese ist einzeln darzulegen. Da die objektiven Unfalldaten für die Brunnenstraße und Wolfinger Straße keine besonderen Gefahrenlagen erkennen lassen, kann Tempo 30 aus diesem Grund nicht angeordnet werden.

Eine Verringerung des Tempos kann aufgrund von Überschreitungen der Lärm- oder Abgaswerte, auf Basis des Luftreinhalteplans (§ 40 Abs. 1 BImSchG), begründet werden. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Gründen des Lärms und der Abgase erfordert die Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes. Die nächste Lärmaktionsplanung läuft bereits. Sollten Grenzwerte überschritten werden, ist anschließend auf Grundlage des Luftreinhalteplans nach § 40 Abs. 1 BImSchG Tempo 30 anzuordnen. Ob dies im vorliegenden Fall so sein wird, wird sich jedoch erst noch zeigen. Ein Ergebnis wird in Kürze erwartet. Die notwendigen Daten werden dann vom Magistrat ermittelt und ausgewertet. Nach Erhalt dieser Daten wird ggf. erneut geprüft.

Als letzte Möglichkeit sieht die Verwaltungsvorschrift eine innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung vor, wenn zwischen zwei geschwindigkeitsreduzierten Bereichen ein kurzer Streckenabschnitt von nicht mehr als 300 Metern liegt (sog. „Lückenschluss“). Dies ist in der gegenwärtigen Situation nicht der Fall.

Weitere in den Rechtsgrundlagen genannten Möglichkeiten, die Höchstgeschwindigkeit zu begrenzen, beziehen sich auf außerörtliche Verkehrssituationen und kommen bei innerörtlichen Straßen wie im vorliegenden Fall daher nicht in Betracht.

Auch sind die derzeitigen Novellen des StVG und der StVO noch nicht so weit vorangeschritten, dass die ausführenden Behörden konkrete Handlungsanweisungen erhalten und sich hierdurch andere Handlungsmöglichkeiten ergeben haben. Sollte sich dies ändern, werden weitere Tempo-reduzierungen erneut geprüft und ggf. umgesetzt.

Ferner gilt, dass die Fragestellungen der Vorschläge des Ortsbeirats Bauschheim [VBAU 2/21-26](#) und [VBAU 5/21-26](#) sowie der Anträge [AT-37/21-26](#) und [AT 38/21-26](#) inhaltlich stark miteinander verknüpft sind. Die Straßen Brunnenstraße, Wolfinger Straße, Am Steinmarkt und Im Weinfäß sind die einzigen Straßen in Bauschheim auf denen keine (tatsächliche) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 oder weniger besteht.

Zudem bilden diese vier Straßen den Haupteerschließungsring des gesamten Ortsteils und zwischen ihnen besteht eine verkehrliche Abhängigkeit. Dementsprechend müssen Anpassungen der verkehrlichen Bedingungen und deren Wirkungen im Gesamtzusammenhang auch mit Berücksichtigung der übrigen Bereiche Bauschheims betrachtet werden.

Darüber hinaus stehen mit der Entwicklung des Gebiets „Eselswiese“ maßgebende Veränderungen für Bauschheim bevor, die sich auch auf den bestehenden Ortsteil sowie direkt auf die o.g. Straßen auswirken werden. Insbesondere die verkehrlichen Wechselwirkungen sind hierbei von Bedeutung.

Um eine nachhaltig langfristige und zufriedenstellende Lösung unter Berücksichtigung aller maßgebenden Belange zu erreichen, ist ein Konzept zu entwickeln, das die Fragestellungen der o.g. Vorschläge/Anträge beantwortet, die Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept aufgreift und die Wirkungen auf und vom Gebiet Eselswiese betrachtet.

Verkehrliche Anpassungen werden sich entscheidend auf den Charakter des Ortskerns und dessen Aufenthaltsqualität auswirken, dementsprechend sind derartige Wirkungen bei der Konzeption ebenfalls zu berücksichtigen.

Damit das Konzept und die daraus resultierenden Maßnahmen eine breite Akzeptanz erfahren und sichergestellt ist, dass alle maßgebenden Belange aufgegriffen werden können, ist die Bauschheimer Bevölkerung in die Konzeption miteinzubinden.

Für die Aufstellung und Inbetriebnahme einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage ist die Zustimmung der Hessischen Polizeiakademie zwingende Voraussetzung.

Eine Zustimmung erfolgt nur, wenn die Örtlichkeit die in Ziffer 4 des Erlasses über die Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 05.02.2015 genannten Kriterien erfüllt, was im hier gegenständlichen Bereich nicht der Fall ist.

So treten im Bereich der Brunnenstraße und Wolfinger Straße beispielsweise keine Unfallhäufungen auf und es befinden sich dort keine besonders schutzwürdigen Örtlichkeiten oder Zonen im Sinne des Erlasses.

Ein Antrag auf Zustimmung zur Errichtung einer ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage bei der Hessischen Polizeiakademie hat daher keine Aussicht auf Erfolg und ist nicht zu stellen.

Eine Zustimmung existiert aktuell im Bereich der Otto-Hahn-Schule. Hier wurde bereits der mobile Enforcement-Trailer zum Einsatz gebracht. Auffälliges Verkehrsverhalten konnte hierbei nicht festgestellt werden.

### **Kosten/Folgekosten**

Für die Entwicklung des o.g. Konzepts sind Mittel in Höhe von schätzungsweise 80.000 € notwendig. Die Mittel stehen bislang nicht zur Verfügung und müssten bei zukünftigen Haushaltsplanungen bereitgestellt werden.

### **Finanzierung/Fördermittel**

Es ist zu prüfen, ob Fördermittel für das Vorhaben akquiriert werden können.

**Auswirkung auf Dritte**

Vorläufig keine Auswirkungen auf Dritte. Diese sind in der Konzeption darzulegen.

**Auswirkungen auf das Klima**

Zunächst sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Wirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind in der Konzeption abzuschätzen.

Rüsselsheim am Main, 27.08.2024

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister